

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
z.H. Mag^a. Elvira Mutschmann-Sanchez
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

elvira-mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at

und per elektronischer Abgabe an:

<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Graz, am 08. Mai 2022

**Stellungnahme zur Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992-
Zusendung der Entwürfe am 27. April 2022**

Sehr geehrte Frau Mag^a. Mutschmann-Sanchez!

Wir, die Österreichische Hochschüler*innenschaft der Universität Graz, beziehen wie folgt Stellung zur Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992 und bitten um Berücksichtigung der unten angeführten Punkte.

Die Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Anna Reichegger
Referentin für Bildungspolitik



Zu § 3 Abs 5:

Begrüßt wird von uns, dass bei Abmeldung des Studiums in der Nachfrist nach § 61 Abs 2 UG das Studium als nicht begonnen gilt und somit die nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten. Dadurch haben alle Studierende einen Monat lang Zeit, um sich im Studium einzufinden.

Zu § 4 Abs 1a, 1b und 2:

Eine Anpassung an das geltende Unionsrecht und die daraus resultierende Berücksichtigung von selbständig Erwerbstätigen sowie EWR-Bürger*innen, die eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft ausweisen, war aus unserer Sicht notwendig und kann nur befürwortet werden. Die Verankerung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen im Studienförderungsgesetz und somit auch deren Anspruchsberechtigung auf Studienbeihilfe unter gewissen Voraussetzungen, war ebenso dringend notwendig. All diese Regelungen erleichtern es dem hohen Anteil an ausländischen Studierenden der Universität Graz ein Studium in Österreich zu absolvieren und sind daher als positiv hervorzuheben.

Zu § 6:

Die Anhebung der Altersgrenze vom 30. Lebensjahr auf das 33. Lebensjahr wird von uns sehr befürwortet. Es werden dadurch subsequent vor allem die Personengruppen der Selbsterhalter, der Studierenden mit Kind, der behinderten Studierenden und der Studierenden eines Masterstudiums gefördert, bei denen sich die Altersgrenze somit auf das 38. Lebensjahr erhöht, da ihnen damit bessere Möglichkeiten als auch ein wenig mehr Freiraum geboten wird.



Zu § 19 Abs 7:

Der Einführung einer Höchstgrenze für die Anspruchsdauer der Studienbeihilfe stehen wir kritisch gegenüber. Auch wenn es teilweise zu langen Anspruchsdauern gekommen ist, waren diese begründet und solche Fälle waren genau deswegen bereits gesetzlich verankert. Es ist klar, dass eine unangemessen lange Anspruchsdauer verhindert werden möchte. Allerdings soll dies nicht dazu führen, dass die Studierenden dadurch am Studium gehindert werden und am Ende keine Verlängerungsgründe mehr erheben können. Um ein Beispiel zu nennen, bei dem eine weitere Verlängerung wichtig wäre, möchten wir eine Schwangerschaft heranziehen. Wird jetzt eine Studentin, die die Höchstgrenze erreicht hat schwanger, so bekommt sie durch dieses neue System keine Studienbeihilfe mehr und wird daran gehindert ihr Studium fortzusetzen. Es kann nicht direkt beeinflusst werden, wann eine Schwangerschaft eintritt und die Studentin trifft keine Schuld an einer langen Anspruchsdauer. Dies ist nicht nur bei einer Schwangerschaft so, sondern kann auch bei allen anderen Gründen der Verlängerung vorliegen. Eine Begrenzung der Anspruchsdauer wird von uns daher nicht befürwortet.

Zu § 20 Abs 4a und § 50:

Einer Verschärfung der Leistungserbringung stehen wir negativ gegenüber. Viele Studierende arbeiten zum Selbsterhalt neben dem Studium, dies besonders in höheren Semestern. Gerade arbeitstätigen Studierenden, die ohnehin schon unter Druck stehen, werden hiermit also weitere Steine in ihren Weg gelegt.

Zu § 26:

Die Studienbeihilfe sollte dazu dienen, die Lebenserhaltungskosten der Studierenden während dem Studium zu übernehmen und allen Student*innen finanzielle Absicherung zu gewährleisten. Dies ist allerdings mit einer Erhöhung der Studienbeihilfe von lediglich 8,5 bis 12% nicht möglich. Nach über zwei Jahren Pandemie sind die Lebenserhaltungskosten massiv gestiegen, was Studierende besonders hart trifft. Viele Student*innen leben am Existenzminimum und müssen neben dem Studium, trotz Bezug der Studienbeihilfe,



arbeiten. In vorliegender Novelle wurde nicht auf die derzeit herrschenden Gegebenheiten Rücksicht genommen. Die Kosten werden in Anbetracht der Pandemie und auch der Situation im Westen Europas weiter steigen, während die sowieso schon geringe Studienbeihilfe keine ständige Erhöhung erfährt. Die Studienbeihilfe sollte zumindest bis an die Inflation seit der letzten Angleichung der Beihilfe im Jahr 2017 angepasst werden. Danach sollte ein System eingeführt werden, mit dem die Studienbeihilfe automatisch jedes Jahr neu ermittelt, bzw. an die Preissteigerungen angepasst wird. Erst dann kann von einer erfolgreichen und für die Studierenden vorteilhaften Erhöhung gesprochen werden.

Die Einführung des Modulsystems sehen wir positiv. Durch die Festsetzung eines Grundbetrages und darauf aufbauende zusätzliche Beträge wird die Berechnung der Höhe erleichtert. Im vorherigen System wurde nur die Höchststudienbeihilfe angegeben und die Studierenden mussten selber suchen, welcher Betrag davon abgezogen wird. Künftig kann man alle Erhöhungen im Gesetz finden und die Berechnung ist für Laien dadurch einfacher und übersichtlicher, weshalb dies von uns befürwortet wird.

Zu § 28:

Der Erhöhung der erlaubten elterlichen Unterhaltsleistungen und dadurch eine höhere Beihilfe stehen wir positiv gegenüber.

Zu § 29:

Befürwortet wird die Erhöhung der Zuverdienstgrenzen, da viele Studierende neben dem Studium einen Job ausüben und somit mehr verdienen können, um die Lebenshaltungskosten zu begleichen.

Zu § 31:

Begrüßt wird, dass auch Studierende die bereits ein Studium angefangen, aber abgebrochen haben ein Selbsterhalterstipendium erhalten, ohne die bereits bezogene Studienbeihilfe zurückzahlen zu müssen.



Eine Anhebung der eigenen Einkünfte wird von uns kritisch betrachtet. Einige Studierende haben vor ihrem Studium zum Beispiel eine Lehre absolviert. Diese Personengruppe wird mit ihrer geringen Lehrlingsentschädigung oft nicht an die geforderte Grenze kommen und hat somit keinen Anspruch.

Zu § 39 Abs 2 und Abs 3:

Die frühere Wirksamkeit der Anträge begrüßen wir, da dadurch die Studierenden früher ihre Auszahlungen erhalten und der Betrag somit höher ist.

Zu § 49:

Begrüßenswert ist der Ausschluss des Ruhens des Anspruches bei einem Auslandsstudium bis zu vier Semestern. Damit wird die immer wichtiger werdende internationale Ausbildung der Studierenden gefördert.

